

# Verwaltungsgemeinschaft Mellingen

## Informationen zur Kindernotbetreuung der Kindergärten in Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen

Sehr geehrte Eltern,

seitens des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) Vorgaben zur Notbetreuung von Kindern in Schulen, Kindertageseinrichtungen und bei Kinderpflegepersonen nach § 43 SGB VIII erlassen. Diese wurden am 25.03.2020 aktualisiert,

### I. Von der Notbetreuung erfasste Kinder

1. Folgende Kinder dürfen an der Notbetreuung in Schulen, Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespersonen teilnehmen:

- Kinder, bei denen ein Elternteil unmittelbar mit der Versorgung von kranken oder pflegebedürftigen Personen betraut ist (Gruppe A+);
- Kinder von Eltern, die beide im medizinischen, pflegerischen Bereich oder in Bereichen mit Verantwortung für die öffentliche Sicherheit arbeiten (Gruppe A);
- Kinder von Eltern, die beide in der sog. kritischen Infrastruktur arbeiten und dort unabkömmlich sind (Gruppe B);
- Kinder, deren Betreuung aus Gründen des Kinderschutzes angezeigt ist (Gruppe C).

2. Kinder werden nur betreut, wenn die Eltern glaubhaft erklären, dass eine anderweitige Betreuung nicht möglich ist (entfällt bei Gruppe C).

3. Es werden nur Krippen-, Kindergarten und Schulkinder bis zur Jahrgangsstufe 6 betreut. Ältere Kinder können an der Notbetreuung nicht teilnehmen. Ausnahmen von der Altersgrenze sind im Einzelfall möglich, wenn ältere Kinder wegen einer Behinderung der Betreuung bedürfen.

4. Das Betretensverbot für bestimmte Personen gilt fort. Soweit nicht auf Ebene der Gebietskörperschaften strengere Verfügungen gelten, dürfen folgende Kinder die Schulen und Kindertageseinrichtungen auch im Rahmen der Notbetreuung nicht betreten:

- mit dem Corona-Virus Infizierte,
- Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit Corona Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt,
- Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI in den ersten 14 Tagen nach der Rückkehr,
- Personen mit allgemeinen Erkältungssymptomen, solange die Symptome andauern.

### II. Durchführung der Notbetreuung

Die Notbetreuung umfasst die üblichen Betreuungszeiten.

Die Kostenerstattung der Elternbeiträge durch das Land greift nicht für Eltern, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen.

Über die Aufnahme in die Notbetreuung entscheidet die Leitung der Schule oder Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson. Beschwerden bearbeiten die Schul- bzw. Jugendämter.

### III. Anträge / Anfragen

Ihre Anträge / Anfragen richten Sie bitte an:

<b>Träger der Kindertageseinrichtung</b>	Verwaltungsgemeinschaft Mellingen Hauptamt / SG Kindergarten Karl-Alexander-Straße 134a 99441 Mellingen
<b>Anprechpartner:</b>	Frau Müller und Frau Röhl
<b>Telefon / Telefax:</b>	036453 - 81682 / 80727
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:kita@vgem-mellingen.de">kita@vgem-mellingen.de</a>

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf den Homepages:

- a) Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS)  
<https://bildung.thueringen.de/> (Aktuelles)
- b) Verwaltungsgemeinschaft Mellingen  
<https://vgem-mellingen.de/>

Mellingen, 26.03.2020

  
Ozerwenka  
Vorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft Mellingen  
Gemeinschaftsvorsitzender  
Karl-Alexander-Straße 134a  
99441 Mellingen  
Tel. 036453 80350 / Fax 036453 80727